

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

A Problem

Die politischen Verhältnisse in der DDR haben sich - spätestens seit der Wahl zur Volkskammer am 18. März 1990 - grundlegend geändert. Die Voraussetzungen, von denen der Bundesgesetzgeber beim Erlaß des Aufnahmegesetzes 1950 ausgegangen war, sind entfallen.

Es ist deshalb, auch im Hinblick auf die Entwicklung zur deutschen Einheit, erforderlich, die Regelungen über ein besonderes Aufnahmeverfahren für Übersiedler aus der DDR umgehend aufzuheben.

Nach Gesetzentwürfen der Bundesregierung sowie der Länder Saarland, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bremen und Berlin soll das Aufnahmegesetz des Bundes aufgehoben werden, spätestens zum 1. Juli 1990.

Angesichts der aufgestaunten Probleme ist es seit der demokratischen Wahl in der DDR vom 18. März 1990 gerechtfertigt und geboten, die Gemeinden von der Verpflichtung freizustellen, Übersiedler in Übergangsheimen unterzubringen.

Datum des Originals: 26.03.1990/Ausgegeben: 27.03.1990

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (0211) 884 24 39, zu beziehen.

B Lösung

Der Entwurf sieht vor, daß die Gemeinden Übersiedler nicht mehr in Übergangsheimen unterbringen müssen. Zugleich verlieren die Übersiedler Anspruch auf Betreuung und bevorrechtigte Versorgung mit Wohnraum.

Damit ist die Selbstverantwortung der Übersiedler angesprochen, sich vor der Übersiedlung selbst um Wohnung und Lebensunterhalt zu kümmern.

Soweit Übersiedler weiterhin in die Gemeinden gehen und ohne Obdach sind, erhalten die Gemeinden befristet die Berechtigung, sie in Übergangsheimen unterzubringen.

C Alternativen

Verzicht auf eine Regelung bis zum Außerkrafttreten des Aufnahmegesetzes.

D Kosten

Gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Mehrkosten. Mit sinkender Übersiedlerzahl werden die Kosten für die Aufnahme durch das Land zurückgehen.

E Zuständigkeit

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Nach dem Auslaufen der vorgeschlagenen Übergangsregelung können die Gemeinden vermehrt mit Kosten für Obdachlose belastet sein.

Auszug aus den geltenden Bestimmungen

Gesetz über die Aufnahme von
Aussiedlern, Flüchtlingen und
Zuwanderern - Landesaufnahmege-
setz -

Gesetz
über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen
und Zuwanderern
— Landesaufnahmegesetz —

Vom 21. März 1972

Artikel 1

Das Gesetz über die Aufnahme von
Aussiedlern, Flüchtlingen und
Zuwanderern - Landesaufnahmege-
setz - vom 21. März 1972 (GV.
NW. S. 61), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 6. Oktober 1987
(GV. NW. S. 342), wird wie folgt
geändert:

1. Die Überschrift erhält fol-
gende Fassung: "Landesauf-
nahmegesetz".

Gesetz über die Aufnahme von
Aussiedlern, Flüchtlingen und
Zuwanderern - Landesaufnahmege-
setz -

2. In § 1 wird das Wort
"Flüchtlingen" gestrichen.

§ 1
Aufgaben
Die Aufnahme (vorläufige Unterbringung und bevor-
zugte Versorgung mit Wohnraum) von Aussiedlern,
Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2) ist eine öffentliche
Aufgabe, die als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Wei-
sung durch die Gemeinden wahrgenommen wird.

3. In § 2 werden die Wörter
"Flüchtlinge (§ 3 des Bun-
desvertriebenengesetzes in
der jeweils geltenden Fas-
sung)," und die Wörter "oder
im Wege des Notaufnahmever-
fahrens aufgenommen" gestri-
chen.

§ 2
Personenkreis
Anspruch auf Aufnahme nach Maßgabe der folgenden
Vorschriften haben
Aussiedler und diesen gleichgestellte Personen (§ 1
Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertrie-
benengesetzes in der jeweils geltenden Fas-
sung),
Flüchtlinge (§ 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der
jeweils geltenden Fassung),
Zuwanderer deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher
Volkszugehörigkeit, die in einem Grenz-
durchgangslager registriert oder im Wege
des Notaufnahmeverfahrens aufgenommen
und auf das Land Nordrhein-Westfalen ver-
teilt worden sind.

Artikel 2

Für die Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes vom Landesaufnahme-gesetz erfaßt wurden, gilt das Landesaufnahme-gesetz weiter, wenn sie bereits ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen genommen haben.

Artikel 3

Bis zum 31. Dezember 1990 sind die Gemeinden berechtigt, Übersiedler aus der DDR und Berlin (Ost) in Übergangsheimen vorläufig unterzubringen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I Allgemeiner Teil

Nach § 5 des Aufnahmegesetzes vom 22. August 1950 (BGBl.S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl.I S. 265), ist das Land verpflichtet, die nach Nordrhein-Westfalen verteilten Übersiedler aus der DDR aufzunehmen. Mit den §§ 1 bis 3 Landesaufnahmegesetz hat das Land diese Verpflichtung den Gemeinden auferlegt.

Angesichts der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR ist die Rechtfertigung für ein Aufnahmeverfahren für Übersiedler entfallen. Die beiden deutschen Staaten wachsen zusammen; schon jetzt herrscht zwischen ihnen volle Freizügigkeit. Dieser Entwicklung tragen Gesetzesentwürfe der Bundesregierung einerseits und der Länder Saarland, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bremen und Berlin andererseits mit dem Ziel Rechnung, das Aufnahmegesetz aufzuheben, dies allerdings mit verschiedenen zeitlichen Zielvorstellungen.

Demgemäß ist die Notwendigkeit entfallen, die Gemeinden zur Aufnahme der Übersiedler zu verpflichten. Zugleich soll auch die Selbstverantwortung der Übersiedler angesprochen werden, sich vor der Übersiedlung selbst um Wohnung und Lebensunterhalt zu kümmern.

II Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Durch die Änderung der Überschrift soll die Zielsetzung des Gesetzes klarer herausgestellt werden.

Durch die Streichungen werden die Übersiedler (Flüchtlinge im Sinne des § 3 Bundesvertriebenengesetz sowie die deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen, die im Notaufnahmeverfahren aufgenommen und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind) aus dem anspruchsberechtigten Personenkreis herausgenommen.

Zu Artikel 2:

Für Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Gemeinden aufgenommen worden sind, muß die erworbene Rechtsposition erhalten bleiben.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 enthält die gebotene Übergangsregelung. Soweit die Gemeinden noch Übersiedler aufnehmen, soll ihnen für einen Übergangszeitraum die Möglichkeit eingeräumt werden, sie in Übergangsheimen unterzubringen. Die Kostenregelung des § 9 findet infolgedessen Anwendung.